

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 76 (1998)
Heft: 1-2

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

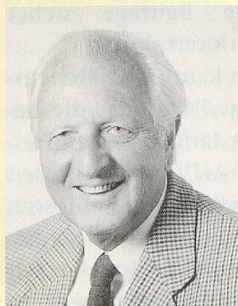
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bank



Dr. Emil Gwalter

Ein Häuschen im Tessin?

Von einem Hausverkauf habe ich (75) meinem Sohn (ich habe vier Kinder) als zweite Hypothek Fr. 150 000.- zu 3% Zins gegeben. Meine Eigentumswohnung ist noch mit 20 000 Franken verschuldet. Mein Studio im Bernbiet ist schuldenfrei, mit der Vermietung bringe ich knapp die Nebenkosten herein. AHV und Pension machen zusammen pro Monat Fr. 3100.- aus, Vermögen habe ich etwa Fr. 500 000.-. Für meine Tochter würde ich gerne ein Tessiner Häuschen nicht über 350 000 Franken kaufen mit Nutzungsrecht. Nun habe ich aber Bedenken, dass das Geld knapp werden könnte. Mein Eigenmietwert beträgt Fr. 10 000.-, und das Häuschen im Tessin würde neben den Unterhaltskosten einen zusätzlichen Eigenmietwert abgeben, so dass ich hohe Steuern hätte.

Sie sollten ganz besonders darauf achten, dass Sie alle Kinder gleich behandeln, sonst kann es bei der Erbteilung Schwierigkeiten geben, die Sie zwar nicht erleben werden, die Sie aber trotzdem sicher nicht wünschen. Laut schweizerischem Erbrecht sind die Kinder bei Wegfall des Ehegatten zu 100% gesetzlich erbberechtigt. Ihr Pflichtteil ist drei Viertel des

gesetzlichen Anspruchs. Die Begünstigung eines Kindes rechtfertigt sich meines Erachtens nur dann, wenn das betreffende Kind für die Mutter gesorgt hat. In diesem Fall ist eine Begünstigung nicht nur vertretbar, sondern auch angebracht.

Für die Erbschaftssteuer ist der letzte Wohnsitz des Erblassers zuständig, Immobilien werden dort besteuert, wo sie liegen. Steuerpflichtig sind die Erben, nicht die Erbmasse. Die günstige 2. Hypothek Ihres Sohnes könnte von den Geschwistern als teilweise Bevorzugung ausgelegt und rein rechtlich angefochten werden.

Der Kauf eines Hauses im Tessin würde Ihre wirtschaftliche Situation meiner Meinung nach allzusehr strapazieren. Ich schlage Ihnen folgendes vor:

1. Die Miete des Studios im Bernbiet sollten Sie unbedingt anheben. Eine Bruttorendite von 6% ist die untere Grenze.
2. Sie sollten sich entscheiden, ob sie an Ihrem jetzigen Wohnort oder im Tessin wohnen möchten. Falls Sie die letztere Lösung wählen, können Sie immer noch Ihr Tessiner Häuschen den Kindern für ihre Ferien im Sinne eines Wohnungstausches zur Verfügung stellen. Sie würden dann während dieser Zeit die Wohnung des betreffenden Kindes beziehen. Dabei sollten Sie sich aber überlegen, ob Sie diese temporären Wohnungswechsel gesundheitlich verkraften können.

Dr. Emil Gwalter

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Rente nach Unfall für 91jährige

Meine Mutter musste im Anschluss an einen Unfall operiert werden und befindet sich seither in einem Heim. Ich habe eine Anmeldung für Ergänzungsleistungen (EL) eingereicht, die jedoch noch nicht beantwortet wurde. Die Privatversicherung,

die für den Unfall aufkommen muss, offeriert meiner Mutter eine monatliche Rente von 1100 bis 1200 Franken sowie eine einmalige Abfindung von 10 000 Franken. Bevor ich dieses Angebot annehme, möchte ich den Entscheid der EL abwarten, da ich gehört habe, EL-Berechtigte müssten kaum noch Steuern zahlen. Demgegenüber müsste eine Rente der Privatversicherung ebenso wie die Abfindung versteuert werden. Zudem könnte die Abfindung als Vermögen Einfluss auf die EL haben. Was meinen Sie dazu?

Inwieweit das Angebot der Lebensversicherung angemessen ist, kann aufgrund Ihrer Angaben nicht beurteilt werden. Wie Sie schreiben, werden Sie diese Frage noch näher abklären.

Im weiteren ist der Charakter der EL als bedarfsab-

2. OSTSCHWEIZER FRÜHLINGSREISE

1 Woche Erlebniserien im warmen Süden

Die «Alles inklusive Formel» für Unternehmungslustige über 50

TENERIFFA

Reise 1: 16.–23. April 1998

Reise 2: 23.–30. April 1998

Unsere «Alles inklusive Formel»:

- o Bustransfer ab der Ostschweiz zum Flughafen (div. Einstiegsorte)
- o Eigener Nonstop-Flug mit Schweizer Fluggesellschaft nach Teneriffa
- o Spezial-Gepäckdienst: vom Bus in der Schweiz direkt ins Hotelzimmer
- o Erstklass-Hotel Maritim, Puerto de la Cruz, Teneriffa Nord
- o Vollpension mit erstklassiger einheimischer und internationaler Küche
- o 3 ganztägige Ausflüge, geführt durch deutschsprachige Experten
- o 6 Abendveranstaltungen
- o Ausführliche Dokumentation, und das Wichtigste:
- o Unsere erstklassige Betreuung ab dem Buseinstieg bis zur Rückkehr

und dies alles für Fr. 1590.- im Doppelzimmer

Zuschläge: Meerblick Fr. 100.-, Einzelzimmer Fr. 170.-

Fragen Sie nach unserem detaillierten Prospekt!

GOLDACH

Tel: 071/844 19 88

Fax: 071/844 19 80



MITGLIED «ORV»

REISEGARANTIE

MARBACH

Tel: 071/777 33 90

Fax: 071/777 33 92

hängige Versicherungsleistungen zu beachten. Demnach können EL nur ausgerichtet werden, wenn die im Gesetz umschriebenen wirtschaftlichen Voraussetzungen nach Ausschöpfung aller persönlichen Einkommens- und Vermögensansprüche, auch von Ansprüchen gegenüber Versicherungen, erfüllt sind. Ansprüche, auf die freiwillig verzichtet wurde, müssen bei der EL-Berechnung aufgerechnet werden. Alle Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse von EL-Berechtigten müssen im Rahmen der Meldepflicht umgehend der zuständigen EL-Stelle gemeldet werden. Bei verspäteten oder unterlassenen Meldungen müssen zu Unrecht bezogene Leistungen zurückbezahlt werden, was zu unliebsamen und unnötigen Umtrieben für die Versicherten, aber auch für die EL-Stellen führt.

Was die Steuerpflicht anbetrifft, so sind nur die eigentlichen EL steuerbefreit. Alle übrigen Einkommen (z.B. AHV- und Pensionskassenrente) und Vermögen bleiben weiterhin steuerpflichtig. Ihre Annahme, dass EL-Berechtigte praktisch keine Steuern mehr bezahlen müssten, trifft demnach nicht zu. Weitere Auskünfte kann die zuständige Steuerbehörde erteilen.

Zusammenfassend möchte ich Ihnen empfehlen, sich vorerst über das Angebot der Privatversicherung zur Abgeltung des Unfallschadens die nötige Klarheit zu verschaffen. Danach sollten Sie die EL-Stelle und allenfalls auch das Steueramt über die getroffene Regelung in Kenntnis setzen. Die Leistungen der Versicherung können zwar einen EL-Anspruch beeinflussen und auch zu etwas höheren Steuern führen. Allerdings lassen sich nur auf diese Weise spätere EL-Rückforderungen und allfällige nachträgliche Steuerforderungen vermeiden. Insgesamt dürfte sich die finanzielle Situation Ihrer Mutter dennoch spürbar verbessern.

AHV-Anspruch für Versicherte im Ausland

Meine Freundin hat während zwanzig Jahren in der Schweiz eigene AHV-Beiträge aus Erwerbstätigkeit bezahlt. Nach der Verheiratung zog sie nach Frankreich und zahlte weiterhin Beiträge an die Freiwillige AHV für Auslandschweizer. Aufgrund von Zeitungsberichten befürchtet sie nun, diese Beitragszahlungen könnten «für die Katze» gewesen sein, wenn Auslandschweizern künftig kein AHV-Anspruch mehr zustünde.

Auch die Freiwillige AHV steht in der heutigen Ausgestaltung zwar zur Diskussion, doch beruhen die Befürchtungen Ihrer Freundin offensichtlich auf Missverständnissen. Tatsächlich stehen die Beiträge der freiwillig Versicherten in einem viel schlechteren Verhältnis zu den Leistungen als bei der obligatorischen Versicherung, auch stellt sich die Frage der Vereinbarkeit mit künftigen staatsvertraglichen Verpflichtungen, steht doch die freiwillige Versicherung nur Personen mit Schweizer Bürgerrecht offen. Schliesslich fragt sich, wieweit eine freiwillige Versicherung für Personen, die in Vertragsstaaten mit ausgebautem Sozialwesen wohnen, tatsächlich notwendig ist. Allerdings wären wesentliche Änderungen nur über eine Gesetzesänderung möglich, was noch einige Zeit beanspruchen dürfte.

Gerade im Bereich der Sozialversicherungen können Neuerungen grundsätzlich immer nur für die Zukunft eingeführt werden. Rückwirkende Verschlechterungen müssten nicht nur als Verstoß gegen Treu und Glauben empfunden werden, sondern dürften allenfalls zu sozialen Härten führen, die der Allgemeinheit anderweitig Kosten

verursachen könnten. Es darf also als gesichert angenommen werden, dass bis dahin geleistete Beiträge sicher nicht verloren sind.

Es ist kaum wahrscheinlich, dass Personen, die bereits seit längerem der Freiwilligen AHV angeschlossen sind, künftig ausgeschlossen würden. Zur Diskussion stehen vielmehr Modelle mit erhöhten Anforderungen an den Beitritt neuer Versicherter, beispielsweise durch längere vorausgehende obligatorische Versicherung oder durch Beschränkung neuer Beitritte auf Personen in Staaten, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Was auch immer entschieden werden mag, könnten nach allen mir bekannten Modellen bereits freiwillig Versicherte diese Versicherung grundsätzlich weiterführen.

Wie Sie meinen Ausführungen entnehmen können, ist es sicher angezeigt, dass Ihre Freundin weiterhin ihre Beiträge an die Freiwillige AHV entrichtet, damit keine unnötigen Beitragslücken entstehen. Wie auch immer allfällige Entscheide ausfallen könnten, so sind die bis dahin geleisteten Beiträge auf keinen Fall «verloren».

Diakonieverband Ländli

Erholung für Leib, Seele, und Geist am Ägerisee



Ferien

Einmalige Lage im voralpinen Ägerital (750 m.ü. M.). Herrliche Wanderrouen, Seebad, gratis Ruderboote, komfortable Zimmer ab CHF 63.00 inkl. Vollpension.

Erholung

Modernes Gesundheitszentrum mit vielseitigem Therapieangebot, Arzt und Krankenschwestern im Haus, Diäten, Hallenbad, Andachten, Seelsorgemöglichkeit

Information/Reservation: Kur- und Ferienhaus Ländli, 6315 Oberägeri, Telefon 041 754 91 11, Fax 041 754 92 13

Willkommen bei Festival-Kreuzfahrten!

Frühlingszauber im Mittelmeer, eine Schnupperkreuzfahrt mit der MS Bolero, vom Do 23. bis Mo 27.4.98, 5 Tage

Kosten pro Person
Fr. 680.- bis 1710.-



Geniessen Sie einige unbeschwerte Tage und was Ihnen beliebt! Blühende Inseln, schöne Städte, Vergnügen bei Tanz und Unterhaltung mit dem Trio Bruno Inderbitzin, Tanzgarantie mit den Taxi-Dancer, ausspannen und auftanken, Ausflüge und Spaziergänge auf den Balearn, hervorragende Weine, vorzügliches Essen – eine spezielle Reise von Accottravel, mehr verraten wir im Detailprogramm!

Detailprogramme, Beratung und Auskunft erhalten Sie gratis bei:
Accottravel AG, Merkurstr. 5, 8910 Affoltern a.A., Tel. 01-761 67 18, Fax 01-761 94 07



Ehepaarrente bei Beitragslücken beider Gatten

Die Ausgleichskasse hat mir mitgeteilt, dass sich trotz Anrechnung von Erziehungsgutschriften keine Änderung der Rente ergibt, da meine Frau gleich viele Beitragsjahre wie ich selber aufweist. Stimmt die Argumentation der Ausgleichskasse? Wo bleibt da die Gleichberechtigung? Weshalb werden nicht wenigstens die eigenen AHV-Beiträge der Frau angerechnet?

Ich möchte vorerst festhalten, dass Sie Ihre Rente nach der 10. AHV-Revision richtigerweise von Ihrer Ausgleichskasse haben überprüfen lassen, handelt es sich doch um eine Ehepaarrente, die wegen Beitragslücken des Ehemannes gekürzt wurde. Damit können Sie Ihre Ansprüche rechtzeitig klären.

Tatsächlich bringt die 10. AHV-Revision nicht nur Verbesserungen, sondern könnte auch zu Verschlechterungen führen. Im Gesetz ist jedoch ein «Besitzstand» verankert, der gewährleistet, dass bei Inkrafttreten der Revision bereits laufende Renten bei unveränderten persönlichen Verhältnissen nicht verschlechtert werden.

Grundsätzlich kann die Neuberechnung einer bisherigen Ehepaarrente, die wegen Beitragslücken des Mannes gekürzt wurde, besonders bei

- Frauen mit voller Beitragsdauer oder
- Frauen, die weniger Beitragslücken aufweisen als der Mann,

zu einer Verbesserung führen. Doch sind gerade bei der Überführung laufender Renten neben der Besitzstandsgarantie vielfältige weitere Sondervorschriften zu beachten. So können beispielsweise an Ehepaare keine höheren Ein-

zelrenten ausgerichtet werden, wenn der Rente der Ehefrau die gleiche Rentenskala zugrunde liegt wie für den Ehemann. Dabei ist die Beitragsskala nicht mit Beitragszeiten zu verwechseln, auch wenn diese einen wesentlichen Einfluss auf die Skalenvahl haben. Dank der Besitzstandsregelung bleibt jedoch die bisherige Rente auf jeden Fall gewährleistet.

Die Ausführungen in der Zeitlupe müssen sich notgedrungen auf Grundfragen konzentrieren und können auf Sonderfälle, wie beispielsweise Beitragslücken von Mann und Frau, nicht in allen Einzelheiten eingehen. Eine konkretere Stellungnahme wäre auch nur aufgrund der bisherigen Rentenverfügung und der Stellungnahme Ihrer Ausgleichskasse möglich, wobei für rechtlich verbindliche Auskünfte allein Ihre Ausgleichskasse zuständig bleibt. Ich empfehle daher, mit der Ausgleichskasse, die über alle nötigen Angaben verfügt, einen Gesprächstermin zu vereinbaren. Sie können von der Ausgleichskasse auch eine beschwerdefähige Verfügung verlangen, und diese mit Beschwerde vom Richter überprüfen lassen.

Bei einer Tagung zur 10. AHV-Revision hat eine Expertin der beruflichen Vorsorge erwähnt, die AHV sei mit dieser Revision endgültig komplizierter geworden als die 2. Säule. Auch wenn diese Aussage nicht überbewertet werden darf, bestätigt sie jedoch, wie komplex die AHV mit der 10. Revision geworden ist.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Erbeileitung

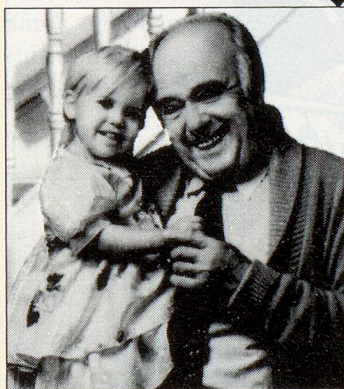
Mein Mann und mein Sohn sind gestorben. Meine Tochter möchte eine Eigentumswohnung kaufen. Ich beabsichtige, noch einige Zeit in unserem Haus zu bleiben. Ist es möglich, eine Erbeileitung vorzunehmen – nur mit dem Geld, ohne das Haus? Ich habe nämlich das Wohn- und Nutzungsrecht.

Die Erben können jederzeit die Erbschaft teilen. Sie können auch vereinbaren, dass nur ein Teil der Erbschaft geteilt wird. Es ist also möglich, dass Sie und Ihre Tochter das vorhandene Barvermögen untereinander teilen. Die Teilung kann durch sogenannte Realteilung, d.h. indem nach gemeinsamer Absprache je-

der Erbe einen Teil der Erbschaft auf den eigenen Namen übernimmt, oder durch Abschluss eines schriftlichen Vertrages, der nicht öffentlich beurkundet werden muss, erfolgen. Zweckmässig wäre wohl der Abschluss eines solchen Vertrages, worin festgehalten wird, was geteilt wird und wer was erhält.

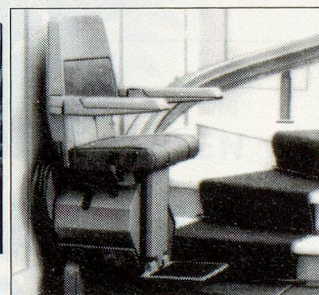
Beim Haus könnte eine «Erbeileitung» schon erfolgt sein, indem Ihre Tochter Eigentümerin des Hauses ist, während Sie jedoch daran das Nutznießungsrecht haben. Ob dies vorliegt, womit eine «Teilung» des Hauses entfiel, wäre aufgrund der notariellen Urkunde zu prüfen. Darüberhinaus ist auch denkbar, dass Ihre Tochter bereits jetzt Eigentümerin der gesamten Erbschaft ist, Ihnen jedoch daran die Nutznießung zusteht. Dies könnte der Fall

**Ein Treppenlift ...
damit wir es bequemer haben!**
«Wir warteten viel zu lange»



sofort Auskunft
01/920 05 04

- für Jahrzehnte
- passt praktisch auf jede Treppe
- in einem Tag montiert



Bitte senden Sie mir Unterlagen ☐
Ich möchte einen Kostenvoranschlag ☐

Name/Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

ZL Jan.-Febr. 98

Die Spezialisten für
Treppenlifte
innen und aussen

HERAG AG

Tramstrasse 46
8707 Uetikon a/See